



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. April 2015
Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Achtundzwanzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Resolution des Menschenrechtsrats

28/16. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Der Menschenrechtsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

daran erinnernd, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,

unter Hinweis auf seine am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Menschenrechtsrats und 5/2 über den Verhaltenskodex für Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates und betonend, dass die Mandatsträger ihre Aufgaben im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 68/167 vom 18. Dezember 2013 und 69/166 vom 18. Dezember 2014 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter und den Beschluss des Menschenrechtsrats 25/117 vom 27. März 2014 über die Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 20/8 vom 5. Juli 2012 und 26/13 vom 26. Juni 2014 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet,

¹ *und unter Hinweis auf die*

¹ Siehe AHR27



Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats² stattfand,

Kenntnis nehmend

